



INHALT

- 1 Vorwort der Redaktion**
- 2 Aus der Geschäftsstelle:**
Hinweis zur Bearbeitung von persönlichen Daten
Vernichtung der Akten ehemaliger Mitglieder
- 3 Steuern und Finanzen:**
Steuer-Identifikationsnummer kommt
- 4-12 Rechtsfragen:**
Antwort des Landgerichts Berlin auf unsere Anfrage wegen der Verwendung von Urkundengarn zum Verbinden von Dokumenten
- 5** Prüfung der Universität Hamburg anerkannt
- 6** Gericht: Zusätzliche GEZ-Gebühr für beruflich genutzten PC im Home-Office rechtswidrig
- 7** Entgeltverbesserung bei geringfügig Beschäftigten durch neue Minijobrente
- 8** Rechtsprechung bestätigt hohe Anforderungen an Praktikantenverhältnisse
- 8** Keine Diskriminierung bei Ablehnung eines Bewerbers wegen mangelnder Deutschkenntnisse
- 9** Presentation of Polish Commercial Law using English Legal Terms
- 12 Wichtige Informationen:**
Aktionsangebot: Laptop für Dolm./Übers., ausgehandelt vom VKD
- 13 Veranstaltungskalender**
- 14-15 Messen, Tagungen, Konferenzen**
- 16 Impressum**

VORWORT DER REDAKTION

*Liebe Kollegen und Kolleginnen,
Liebe Leser des Berliner Rundbriefes,*

nun sind der Sommer und die schöne Urlaubszeit vorbei.

In der Sommerzeit hat sich im Leben des Verbandes nicht besonders viel geändert.

In erster Linie möchte ich allen einen guten, auftragsreichen Herbst wünschen. Wir werden unsere Arbeit in allen Bereichen weiter fortsetzen und freuen uns jederzeit auf jede Anregung, jede Hilfe und auch berechtigte Kritik, der interessante Lösungen und Vorschläge folgen.

Ab der nächsten Ausgabe haben wir vor, über das Leben unseres Verbandes zu berichten. Seminarrückblicke, Stammtischeindrücke, Informationen über Arbeitsgruppen usw. sind herzlich willkommen.

Vielen Dank für die Unterstützung und interessante Vorschläge für Publikationen aus unserem Berufsleben.

Diese Ausgabe ist überwiegend Rechts- und Steuerfragen gewidmet und enthält eine Auswahl berufsrelevanter Informationen aus diesen Bereichen. Auf unsere Anfragen beim Landgericht Berlin und Landgericht Brandenburg haben wir leider noch keine Antwort bekommen, nur einen kleinen Brief, den Sie in dieser Ausgabe des Rundbriefes finden. Sobald wir mehr Informationen zum Thema »Gerichtsdolmetschen/-übersetzen« haben, setzen wir unsere Reihe der Rechtsfragen fort.

Wir haben mit Hilfe unserer beratenden Rechtsanwaltskanzlei »BERNSTORFF & KOLLEGEN« eine Artikelreihe mit den aktuellen Änderungen im Gesetz vorbereitet und präsentieren die Ihnen in dieser Ausgabe. Außerdem ist in dieser Ausgabe ein Artikel in englischer Sprache von Kanzlei »DERRA und PARTNER« enthalten: Der polnische Verfasser einer englischen Einführung in das polnische Handelsrecht lässt uns hinter die



Kulissen seiner Autorentätigkeit blicken. Dabei schildert er Terminologieprobleme, die – notwendigerweise – auftreten, wenn es gilt, Handelsrechtsbegriffe, die auf kontinentaler Rechts-tradition beruhen, in geeigneter Weise auf Englisch wiederzugeben. Hierzu wird zunächst ein knapper historischer Überblick über die Entwicklung des polnischen Handelsrechts gegeben, aus dem sich dann die ausführlich diskutierten Einzelbeispiele ableiten. – Keine Buchrezension, vielmehr ein sicher auch aus unserem Blickwinkel spannendes »Making-of«.

Aktuelle Steuerfragen und neue Ereignisse, sowie den internen und externen Veranstaltungskalender finden Sie ebenfalls auf diesen Seiten.

Die Redaktion ist immer an neuen Beiträgen interessiert! Auch wenn Sie etwas auf dem Herzen haben, Lob oder Kritik loswerden möchten, freuen wir uns über jede Rückmeldung.

Informationen, die für die Kollegen nützlich und interessant sein können, sind herzlich willkommen.

Alle guten Ideen finden Platz in unserem Rundbrief! ✍

Viel Spaß beim Lesen!

*Nadiya Kyrylenko
Redaktion*

AUS DER GESCHÄFTSSTELLE

Liebe Mitglieder,

hiermit möchten wir Sie noch einmal darauf hinweisen, dass Sie Ihre persönlichen Daten (wie Adressänderungen, Änderungen der Sprachrichtungen oder Fachgebiete usw.) jederzeit selbst online in MeinBDÜ verwalten können. Es ist nicht mehr nötig, sich dafür an die Geschäftsstelle zu wenden, weil diese automatisch über jede Änderung informiert wird.

Wir bitten Sie, dies auch vermehrt zu tun, da bei über 600 Mitgliedern der Arbeitsaufwand hier in der Geschäftsstelle sonst zu groß wird.

Mit Ihrer Mitgliedsnummer (BB000xxx) und Ihrem persönlichen Passwort melden Sie sich auf www.mein.bdue.de an und gehen in den Bereich »Meine Daten bearbeiten«. Dort können Sie unter »Eigene Daten ändern« alle Ihre Daten ändern.

Lediglich die Änderungen, zu denen wir Nachweise in der Geschäftsstelle benötigen (wie z.B. eine Beerdigung vom Landgericht), können Sie als Mitglied nicht selbst vornehmen.

Sollten Sie Hilfe beim Umgang mit MeinBDÜ benötigen, sind wir natürlich gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Stecker

-Geschäftsstelle-
BDÜ Landesverband Berlin-Brandenburg
Kurfürstendamm 170
10707 Berlin
Tel: 030 3996634
Fax: 030 3996731
e-Mail: bb@bdue.de

VERNICHTUNG DER AKTEN EHEMALIGER MITGLIEDER

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) müssen wir die Akten ehemaliger Mitglieder vernichten und die automatisiert erfassten und gespeicherten Daten zur Person der ehemaligen Mitglieder irreversibel löschen.

Dies hat zur Folge, dass ehemalige Mitglieder, die wieder in den BDÜ aufgenommen werden möchten, wieder alle Nachweise erbringen müssen.

Bis jetzt haben wir bei Wiederaufnahmen ehemaliger Mitglieder auf die Aufnahmegebühr (zurzeit 52 Euro) verzichtet. Dies wird ab sofort nicht mehr möglich sein, da der Aufwand bei der Wiederaufnahme dem für eine Neuaufnahme entspricht.

(Beschluss des Vorstands des BDÜ-LV BB vom 16. September 2008)



STEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER KOMMT

Daten ausschließlich für ein einfacheres Besteuerungsverfahren



Für viele gehört die Steuererklärung zu den eher lästigen Pflichten. Seit Jahren wird nach Vereinfachung gerufen und bemängelt, dass das Zusammenspiel zwischen den Behörden und dem Bürger weitaus unbürokratischer ablaufen könnte.

Ein einfacheres Steuersystem und weniger Bürokratie in Deutschland – das sind Ziele, die auch für das Bundesfinanzministerium und die Bundesregierung ganz oben auf der Agenda stehen. Das bisherige Lohnsteuerverfahren stammt noch aus den zwanziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts.

Bisher mussten neben der Steuernummer weitere Nummern entwickelt werden, zum Beispiel für das Kindergeld oder Zulagen. Ein kompliziertes und teures System.

Die Steuer-ID im Überblick

Deutschland folgt deshalb jetzt dem Beispiel vieler Nachbarn in der Europäischen Union und modernisiert das Besteuerungsverfahren mit der neuen Steueridentifikationsnummer ("Steuer-ID").

- Die Steuer-ID ist für die Einkommensteuer vorgesehen. Sie unterliegt zudem einer stren-

gen Zweckbindung: Sie ist aus Gründen des Datenschutzes auf den Bereich der Finanzverwaltung beschränkt. Eine anderweitige Verwendung der gespeicherten Daten ist in keiner Weise zulässig.

- Jeder Steuerpflichtige wird eine Nummer erhalten, die ihn sein Leben lang begleitet. Laut Gesetz sind das "natürliche Personen"; sie wird also ab Geburt verliehen, auch wenn in der Regel so früh noch keine Steuerschuld entsteht.
- Bis zum 31.12.2008 werden alle Bürger ein persönliches Mitteilungsschreiben erhalten, in dem die Steuer-ID und die gespeicherten Eckdaten mitgeteilt werden. Auch wenn bei über 80 Millionen Schreiben pro Tag eine Million versendet werden, dauert dies einige Monate.
- Die Steuer-ID wird elf Ziffern haben, die "nichtsprechend" sind. Das heißt: Es können aus der Zahlenkombination keine Rückschlüsse auf den Steuerpflichtigen gezogen werden.
- Folgende Daten werden gespeichert: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift, zuständige Finanzbehörden, Sterbetag. So kann eine korrekte Zuordnung erfolgen. Weitere Daten werden nicht gespeichert.

- Bürger müssen die ID künftig bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden angeben.
- Die Daten werden spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerpflichtige verstorben ist, gelöscht. Sind die Daten für die Arbeit der Finanzbehörden nicht mehr erforderlich, kann dies vorher geschehen.

Wenn Sie in der nächsten Zeit das Mitteilungsschreiben in den Händen halten und einen Fehler entdecken, dann wenden Sie sich bitte an die unter "Rücksendeadresse" angeführte Behörde. Korrekturen werden dort veranlasst und dem Bundeszentralamt für Steuern elektronisch weitergeleitet.

Sollten Sie umziehen, übermittelt die Meldebehörde Ihre neue Adresse an das Bundeszentral-

amt für Steuern. Telefonische Auskünfte über die ID können aus Datenschutzgründen nicht erteilt werden. In der Übergangszeit bitten die Finanzbehörden darum, neben der ID auch die alte Steuernummer anzugeben.

Allgemeine Informationen erhalten Sie im Internet unter www.identifikationsmerkmal.de. Weiterführende Fragen beantwortet Ihnen das steuerliche Info-Center des Bundeszentralamts für Steuern unter der Rufnummer 01805 – 437 83 837 (01805-IDSTEUER).

Quelle:

http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_54/DE/Wirtschaft__und__Verwaltung/Steuern/Steueridentifikationsnummer

RECHTSFRAGEN



ANTWORT DES LANDGERICHTS BERLIN AUF UNSERE ANFRAGE WEGEN DER VERWENDUNG VON URKUNDENGARN ZUM VERBINDEN VON DOKUMENTEN

Sehr geehrter Herr Lindemann,

ich danke für Ihr Schreiben vom 4. April 2008.

Auf Ihre Anfrage wegen der Verwendung von Urkundengarn zum Verbinden von Dokumenten mochte ich Sie auf folgendes hinweisen:

Allgemein beeidigte Dolmetscher dürfen bei der Fertigung ihrer Übersetzungen weder Urkundengarn noch Klebesiegel verwenden. Die Verwendung rot-weißer Kordeln ist Amtsträgern des Landes Berlin, insbesondere Behörden, Gerichten und Notaren vorbehalten. Durch die Verwendung der Landesfarben wurde der falsche Rechtsschein entstehen, dass es sich bei der Übersetzung um eine von einer Behörde oder einem Notar des Landes Berlin aufgesetzte Originalurkunde handelt. Ein solcher Rechtsschein ist zu ver-

meiden. Gleiches gilt für die Verwendung von Klebesiegeln.

Um die Verwechslung mit Originalurkunden anderer Bundesländer, deren Landeswappen andere Farben tragen, zu vermeiden, sollen für die Verbindung verschiedener Seiten bzw. Bestandteile einer übersetzten Urkunde nur einfarbige Kordeln verwendet werden.

Die Allgemeinbeeidigung als Dolmetscher für die Berliner Gerichte and Notare berechtigt im Übrigen nicht, beglaubigte Übersetzungen zu fertigen. Nach V. Nr. 8 der Allgemeinen Verfügung der Senatsverwaltung für Justiz über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern vom 9. Juni 1992 (veröffentlicht in Amtsblatt für Berlin 1992, 1783 ff.) schließt die Eintragung in das Dolmetscherverzeichnis nur die Ermächtigung ein, die Richtigkeit und Vollständigkeit einer Übersetzung zu bescheinigen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

Rasch

Richterin am Landgericht
Justizangestellte

PRÜFUNG DER UNIVERSITÄT HAMBURG ANERKANNT

Das weiterbildende Studium "Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden" bietet seinen Teilnehmenden eine optimale Möglichkeit: Wer das Studium mit Zertifikat abschließt kann sich ohne weitere Nachweise in Hamburg als amtlicher Gerichts- und Behördendolmetscher vereidigen lassen.

Im vergangenen Herbst startete an der Universität Hamburg das weiterbildende Studium "Dolmetschen und Übersetzen bei Gerichten und Behörden" unter der Leitung von Prof. Dr. Christiane Driesen. Nun wurde das zweisemestrige berufsbegleitende Studium von der Hamburger Behörde für Inneres als "gleichwertig mit dem Hamburgischen Eignungsfeststellungsverfahren" anerkannt.

Damit können die Teilnehmenden nach bestandener Prüfung ohne weitere Leistungsnachweise zum Gerichts- und Behördendolmetscher für Hamburg vereidigt werden. Das unter Umständen langwierige Verfahren der Anerkennung von Leistungen, Kenntnissen und Erfahrungen ent-

fällt. Die Universität Hamburg geht davon aus, dass andere Bundesländer nachziehen werden.

Weitere Informationen:

Studienbeginn: 10.10.2008

Bewerbungsschluss: 1.9.2008

Veranstalter: Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung (AWW), Universität Hamburg

Tel. 040 42883-2641/-2499,

wb@aww.uni-hamburg.de

<http://www.aww.uni-hamburg.de/dolmetschen-uebersetzen-gerichte-behoerden.htm>

Ein Interview mit Prof. Dr. Christiane Driesen (Hochschule Magdeburg- Stendal) und Werner Rühl (Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Hamburg) finden Sie unter: www.aww.uni-hamburg.de/Interview_Dolmetschen.html.

Autor: Günter Denzer
MG Denzer GmbH

Quelle: Pressemitteilung der Universität Hamburg vom 7.2.2008

GERICHT: ZUSÄTZLICHE GEZ-GEBÜHR FÜR BERUFLICH GENUTZTEN PC IM HOME- OFFICE RECHTSWIDRIG

Ein von der Gebühreneinzugszentrale für Rundfunkgebühren (GEZ) für einen in der Privatwohnung beruflich genutzten PC ausgestellter Bescheid über eine Rundfunkgebühr zusätzlich zu bereits angemeldeten und bezahlten Privatgeräten ist rechtswidrig. Das hat das Verwaltungsgericht Braunschweig in einer Verwaltungsrechtssache am heutigen Mittwoch entschieden (Az. 4 A 149/07). Gegen das Urteil kann der NDR innerhalb von einem Monat Zulassung zur Berufung beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg beantragen.

Im vorliegenden Fall hatte Kläger Norbert Simon, der ein Einzelunternehmen von einem in der eigenen Wohnung liegenden Arbeitszimmer aus betreibt, seinen beruflich genutzten PC mit dem Hinweis angemeldet, dieser sei nicht gebührenpflichtig. Das sah die GEZ anders und schickte einen Gebührenbescheid inklusive Säumniszuschlag, gegen den Simon Widerspruch einlegte. Nachdem dieser von der GEZ zurückgewiesen worden war, klagte Simon gegen den zuständigen NDR.

Simon, der auch in der Interessengemeinschaft Rundfunkgebührenzahler Deutschland (RFGZ) aktiv ist, konnte sich mit seiner Argumentation vor Gericht durchsetzen. Seiner Ansicht nach ist auch ein beruflich genutzter PC als Zweitgerät



von der Gebühr (5,52 Euro monatlich) befreit, wenn in der Wohnung weitere regulär angemeldete Empfangsgeräte vorhanden sind. Auch der Richter hält die im Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) festgeschriebene Regelung zur Gebührenpflicht in dieser Hinsicht für eindeutig und wies die Einwände des beklagten NDR als unzulässige Interpretation zurück.

Der NDR hatte vorgebracht, die Gebührenbefreiung für Zweitgeräte gelte für einen nicht ausschließlich privat genutzten PC nur dann, wenn bereits ein solcherart genutztes Gerät angemeldet sei. Das sei eine Interpretation, die der Wortlaut der Vorschrift nicht hergebe, befand dagegen das Gericht. In § 5 Abs. 3 RGebStV ist die Befreiung für Zweitgeräte geregelt. Darin heißt es, für "neuartige Rundfunkempfangsgeräte im nicht ausschließlich privaten Bereich ist keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn [...] andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden."

Der Hinweis auf "andere Rundfunkempfangsgeräte" bezieht sich nach Ansicht des Gerichts ausdrücklich auf alle Geräte – entgegen der Auslegung des NDR, nach der die Klausel nur für nicht ausschließlich privat eingesetzte PCs gelte. Auch die Gesetzesbegründung zum 8. Rundfunkgebührenstaatsvertrag enthält eine solche Eingrenzung nach Ansicht des Gerichts nicht. Darüber hinaus sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine solche Auslegung klar zum Ausdruck gebracht hätte, so sie denn gewünscht sei – schließlich gehe es dabei auch "um erhebliche Einnahmen".

Weitere Argumente des Klägers zog das Gericht nicht zur Entscheidung heran, ließ aber ausdrücklich offen, ob der Klage nicht auch deshalb stattzugeben sei. Simon hatte unter anderem in Frage gestellt, ob die Sender überhaupt befugt seien, bestimmte Berufsgruppen abzukassieren und andere – etwa Beamte und Lehrer – von der Gebühr für einen beruflich genutzten Heim-PC zu befreien.

Die GEZ bestätigte auf Anfrage ihre Auffassung, dass beruflich genutzte PCs in der Privatwohnung gebührenpflichtig seien, auch wenn dort bereits angemeldete Geräte vorhanden sind. Zu dem am gestrigen Dienstag ergangenen Urteil wollte sich die Gebühreneinzugszentrale bisher nicht äußern. Auch eine Anfrage beim NDR blieb bisher unbeantwortet. Seit 2007 kassiert GEZ im Namen der öffentlich-rechtlichen Sender Rundfunkgebühren auch für den PC. Die Einführung der Gebührenregelung war heftig umstritten.

Wie viele Anwender von dem Urteil möglicherweise betroffen sind, ist schwer zu ermitteln.

Die GEZ wies in ihrem Jahresbericht 2007 insgesamt 118.235 angemeldete "neuartige Empfangsgeräte" aus. Zahlen über beruflich genutzte Geräte in der Wohnung hatten die Kölner nicht. Einer jüngsten repräsentativen Umfrage des Branchenverbandes Bitkom zufolge nutzt 1 Prozent der befragten Bundesbürger den PC beruflich im Home-Office – das wären hochgerechnet rund 820.000 Menschen. (vbr/c't)

Quelle: <http://www.heise.de/newsticker/Gericht-Zusatzliche-GEZ-Gebuehr-fuer-beruflichgenutzten-PC-im-Home-Office-rechtswidrig--/meldung/112910>

ARBEITSRECHT/SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

ENTGELTVERBESSERUNG BEI GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTEN DURCH NEUE MINIJOBRENTE



Arbeitsverhältnisse auf "400 €"-Basis — sogenannte Minijobs — stellen bekanntlich eine für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Hinblick auf die Steuer- und Abgabenlast günstige Gestaltungsmöglichkeit dar. Nachteilig ist

dabei allerdings der Umstand, dass aufgrund des geringen Einkommens auch Altersversorgungsansprüche in nur sehr geringer Höhe erworben werden konnten, und dass hinsichtlich des Einkommens eine absolute Grenze von durchschnittlich 400 € gilt.

Nunmehr bietet sich aufgrund eines von der "Versorgungseinrichtung für Beschäftigte mit geringem Einkommen e.V. — Minijobrente" entwickelten Konzepts eine wesentliche Verbesserungsmöglichkeit an.

Konkret ist es seit April 2008 möglich, mittelbar das Einkommen des geringbeschäftigten Arbeitnehmers ggfs. gekoppelt mit einer erhöhten Arbeitsstundenzahl — auch über die Grenze von 400 € zu erhöhen (bis hin zu einem Gesamtbetrag von 612 €) und gleichzeitig damit eine maßgebliche Altersvorsorge aufzubauen; der Arbeitgeber zahlt dabei den 400 € übersteigenden Betrag - limitiert dabei auf einen Höchstbetrag von 212 € — in eine betriebliche Altersvorsorge, ohne dass hierdurch zusätzliche

Steuern oder Sozialversicherungsabgaben entstehen.

Diese Regelung findet auch Anwendung für Arbeitnehmer, die einen Minijob als zweites Beschäftigungsverhältnis haben. Wichtig ist weiter, dass diese Verbesserung der Altersvorsorge auch für Beschäftigungsverhältnisse mit einem 400 € unterschreitenden Entgelt anwendbar ist.

Durch diese Aufstockungsmöglichkeit sind damit geringfügige Beschäftigungsverhältnisse um eine interessante Komponente erweitert worden.

RECHTSFRAGEN

RECHTSPRECHUNG BESTÄTIGT HOHE ANFORDERUNGEN AN PRAKTIKANTENVERHÄLTNISSE

In einer aktuellen Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht Baden Württemberg die in der Rechtsprechung seit langem zu beobachtende Tendenz bestätigt, den Bestand eines — meist gering bezahlten — Praktikumsverhältnisses nur unter engen Voraussetzungen anzunehmen. Entscheidend ist hierbei insbesondere, dass bei der Beschäftigung der Ausbildungszweck (im Gegensatz zum Zweck der Erbringung von Arbeitsleistungen) deutlich im Vordergrund stehen muss, da anderenfalls davon ausgegangen wird, dass kein Praktikums-, sondern ein Arbeitsverhältnis vorliegt.

Dies hätte unter anderem zur Folge, dass das geringe Praktikumsentgelt als sittenwidrig ange-

sehen wird, so dass der "Praktikant" rückwirkend die Vergütung fordern kann, die marktüblich für einen Arbeitnehmer in seiner Position gezahlt wird. Im entschiedenen Fall hatte sich das Landesarbeitsgericht vor allem daran gestört, dass die dortige Klägerin innerhalb ihrer sechsmonatigen Tätigkeit bei einem Monatsentgelt von 375 € brutto nur die Arbeit einer einzigen Abteilung der Beklagten kennengelernt und dort zudem — in bis zu 60 Arbeitsstunden pro Woche — dieselben Tätigkeiten wie andere Arbeitnehmer verrichtet hatte.

Bei der Beschäftigung von Praktikanten ist daher künftig mehr denn je darauf zu achten, dass diese einen im Zweifel auch beweisbaren umfassenden Einblick in die betrieblichen Abläufe erhalten und nicht lediglich als günstige Arbeitskraft den normalen betrieblichen Tätigkeiten nachgehen.

KEINE DISKRIMINIERUNG BEI ABLEHNUNG EINES BEWERBERS WEGEN MANGELNDER DEUTSCHKENNTNISSE

Die Ablehnung eines Bewerbers wegen dessen fehlender Deutschkenntnisse verstößt nicht gegen die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), wonach eine ungerechtfertigte Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft einer Person unzulässig ist.

Dies hat das Arbeitsgericht Berlin in einer neueren Entscheidung ausgeurteilt. Das Fehlen von Deutschkenntnissen habe nichts mit der Herkunft des Bewerbers zu tun, sondern sei ein Teil von dessen erlernten (oder eben nicht erlernten) Fähigkeiten, die der Arbeitgeber bei der Bewerberauswahl berücksichtigen dürfe. Im konkreten Fall hatte ein britischer Staatsbürger, der sich erfolglos bei einem Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus beworben hatte, auf Grundlage des AGG eine Entschädigung von drei Bruttomonatsgehältern verlangt, und war

mit seiner vor dem Arbeitsgericht Berlin erhobenen Klage abgewiesen worden.

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer in
Bürogemeinschaft

BERNSTORFF & KOLLEGEN

Quelle: Mandanteninformation Juni 2008

RECHTSFRAGEN

"PRESENTATION OF POLISH COMMERCIAL LAW USING ENGLISH LEGAL TERMS"

Autor: Dr. Robert Lewandowski

I. Preface

Last year saw the publication of my book "*Polish Commercial Law: An Introduction*" published by C.H. Beck in Poland. The aim of this book was to provide readers with an insight into various aspects of Polish commercial law. The challenge was that it was to be written in English. In this article I would like to present some of the difficulties and problems I faced during the writing of this book. These difficulties and problems may be divided into two groups.

This first group covers issues connected with the Polish legal system itself and the statutes of commercial related matters within this system and a presentation of Polish commercial law as it stands today. This is an extremely complex subject and so I will deal with it in outline only.

The second group of difficulties and problems focuses on Polish legal business terminology and its translation into the English language. I would like to provide some examples of Polish commercial law related terms/institutions which – for me – were the most difficult to translate into English.

II. Brief introduction to Polish Commercial Law

Let me begin with a short introduction into the historical development and current situation of Polish Commercial Law. Polish Commercial Law was greatly influenced by French and German law. The main influence came from the *Code de Commerce* of 1807 which was in force during the 19th century, period of Polish partition between Prussia (later Germany), Austria and Rus-

sia. A further influence on Polish Commercial Law was the German Commercial Code of 1897 (*Handelsgesetzbuch*). Its influence stems from the Polish legislator adopting within time numerous institutions, regulations and principals originating from French and German commercial law. This period of partition lasted in Poland until 1918. In 1918 Poland regained its independence and in 1934 the first Polish Commercial Code came into force. This code established – for the first time in our history - the terminological framework of commercial law – related matters.

The key term of this Code was the term of the merchant ("*kupiec*") who was deemed to be a person carrying out in his own name an enterprise which was designated for making a profit. Unfortunately, after the 2nd World War the Commercial Code of 1934 became defunct. During the following period of Communist rule, with its state managed economy Polish commercial law was in essence dead and buried. Happily, with the end of Communist rule in 1989, the so – called Velvet Revolution and the restoration of democracy and a free market economy, the Commercial Code of 1934 was replaced by the Commercial Companies Code of 2001. However, the 2001 Code cannot be deemed as a substitute for the Commercial Code of 1934, simply because it only regulates a number of specific forms of business organisations and forms of business combinations.

As things stand, the current situation is rather complicated. There is no Commercial Code in Poland at the moment. The terms and institutions relating to commercial law are spread out among a variety of different acts. These include the Civil Code, Freedom of Business Activity Act, Court Register Act, and the Commercial Companies Code. This situation makes it rather difficult to present Polish Commercial Law as a unified system. In my book "*Polish Commercial Law: An Introduction*" I decided to select the most im-

portant aspects of Polish Commercial Law beginning with its sources & development, going through the definition of an entrepreneur while discussing forms of business organisations as well as commercial contracts and finally ending up with insolvency and arbitration.

III. Presentation of Polish Commercial Law using English legal Terms

In this paragraph I would like to present the main topic of my article relating to "**Presentation of Polish Commercial Law using English Legal Terms**". As the universal language of business and law I felt that English was the most appropriate language for my book. The challenge arose, however, in that Polish law is based on the civil law tradition, a system significantly different to the common law system predominant in English speaking countries and the barriers were formidable.

The following examples of difficulties and problems relating to legal terminology may be provided:

1. Chosen examples of difficulties and problems connected with the distinction between the Partnership and Company law

The first example concerns the distinguishing between the company and partnership law in Poland and how this distinction affects the translation of these forms of business organisation into English. First of all the English law distinguishes sharply between partnership law and the company law. The Partnership Act of 1907 is reserved for only one kind of association, namely partnership. In addition, the main source of regulating company law in England is the Companies (Consolidated) Act of 1985. The law in the U.S.A. – for instance – differentiates between partnership law on the one hand and corporation law on the other hand. We can say – generally – that the terms: "company" and "corporation" stand for a certain kind of entity, namely legal entity. On the contrary, the term: "partnership" stands for an association of two or more persons to carry on a business for profit. The aforementioned legal forms are described as forms of business organisations.

In Poland forms of business organisations including company/corporation and partnership

law are included in the new Code of 2001. This Code is commonly translated into English as "Commercial Companies Code". This translation may lead to confusion. The term "companies" seems to include the meaning that only companies are subject to regulation of the Code. This is incorrect. In Poland the term "*spółka*" – in contrast to English speaking countries – covers – in fact – the general term "association" which is neutral and does not decide the kind of association in question. The additional "*osobowa*" or "*kapitałowa*" decides firstly on the sort of association in the Polish language. The term *osobowa* stands for a partnership and *kapitałowa* for a company. Therefore, the Polish Code of 2001 should be translated into English as Code of Commercial Associations/ Code of Commercial Organisations but not as the Commercial Companies Code because this is misleading. In my book I tried to explain this inaccuracy.

The same difficulty occurs in connection with owners of a partnership and of a company. In Poland, in general, owners of a partnership and owners of a company are called in the same way as *wspólnicy*. Only the owners of a joint stock company are described commonly as *akcjonariusze* (shareholders). This is different in English speaking countries in which owners of a partnership are called partners, and owners of company shareholders. To avoid this inconsistency to English law and American law I decided to stick to English legal terminology in my book and to translate the term *wspólnicy* in the Polish limited liability company as shareholders.

The next inaccuracy refers to the translation of the agreement constituting the partnership. To overcome possible confusion about a partnership's existence, the document representing the partnership agreement is often called the articles of a partnership in English speaking countries. To the contrary, the company law in countries in which the common law system is predominant distinguishes frequently between memorandum of association and articles of association. The memorandum of association is the main document which includes among other things business name, place of corporation, objective and the limited liability clause. The articles of associations regulate internal organisation of the company.

The question arises as to how the document constituting the Polish partnership should be translated into English language (*umowa spółki partnerskiej*). In many English translations of this term you can come across the term: **The articles of association**. This is – in my view – incorrect because firstly, of the reference to the company element through the usage of the word: the articles of association which is more or less reserved for company law. Secondly, the usage of the term “articles of association” may lead to the impression that there has to be a memorandum of association because both documents are vital to form an association under Common Law. This is – unfortunately – not the case in Poland because all issues connected with the internal organisation of the Polish partnership are included in a single document. To avoid any mistakes I translated the document establishing the partnership as “**formation agreement**”.

2. Example of problems and difficulties by translating the so – called “limited joint stock partnership”

One of the most difficult translation was for me the translation of the so – called limited joint stock partnership into English – *spółka komandytowo–akcyjna*. Unfortunately, English common law does not recognize this kind of association.

This partnership is a new type of partnership under Polish law and was not regulated in the Polish Commercial Code of 1934. It is an interesting fact that the partnership limited by shares was at first regulated in the French *Code de Commerce* of 1807 as a *société en commandite par actions*, at a time when Poland had lost its independence and was divided among Germany, Russia and Austria. In the following years, the French model of this form of business organisation was adopted by a variety of countries including Germany (*Kommanditgesellschaft auf Aktien*), and Switzerland (*Kommanditaktiengesellschaft*).

This kind of association is a mixture of partnership and corporate (company) related elements. The most interesting aspect is that German, Swiss and French law regards this kind of association as a company and not as partnership. In matters not regulated in the division regarding this kind of association, the law refers to provi-

sions on general partnership and to provisions on joint stock company. As stressed above, this kind of company is not recognized in countries in which the common law system is predominant.

However, it must be stressed that the German *Kommanditgesellschaft auf Aktien* or the French *société en commandite par actions* as companies would be in a position comparable to a public company limited by shares in the United Kingdom formed under the Companies Act 1989 in which the company memorandum provides that the liability of its directors is unlimited. Therefore I firstly decided to translate this kind of association as the **partnership limited by shares in which general partners are personal liable for partnership obligations**.

This was a translation which was linked to English law. However, this translation was – of course – too long and did not include any references to the capital structure of this form of the partnership. There is a shorter form of this translation as partnership limited by shares. In my view this latter translation is not accurate and does not express the nature of this kind of partnership. Finally I decided to replace this term by the translation: limited joint stock partnership which is used to describe this organisation in many legal books written in English.

3. Example of problems and difficulties connected with the instrument of “*prokura*”

The instrument of *prokura* has its roots in German law and has been adopted by the Polish legislature and incorporated into the Polish legal system. The *prokura* under Polish law must be distinguished from the term “**attorney in fact**” and “**attorney at law**” in English speaking countries. When a formal instrument is used for conferring authority on an agent, it is known as a power of attorney. Generally, this written document is signed by the principal in the presence of a notary public. The agent named in a power of attorney is called an attorney in fact. The term distinguishes this formally appointed agent from an attorney at law who is a licensed lawyer.

Unfortunately, this kind of power of attorney is not acknowledged in English speaking countries.

The scope of power of attorney called "*prokura*" is defined and terminated by the legislature itself in the Civil Code and cannot be amended by the Principal in relation to third parties. This is very unique.

There are many attempts in Polish English legal books, guides, and dictionaries how this term may be translated into English. At this stage it is important to differentiate between the *prokura* as a power of attorney and the *prokurent* as the holder of this power.

The following translations of *prokura* are common:

- (1) Commercial Power of Attorney
- (2) Statutory Power of Attorney
- (3) Full power of attorney
- (4) Commercial procuration

The following translations of *prokurent* are common:

- (1) Holder of a special statutory authority
- (2) Holder of the commercial power of attorney
- (3) Authorised representative
- (4) Authorised clerk
- (5) Procurist holder

As you can see from the above there are many descriptions of *prokura*. This conundrum makes

it difficult to make any judgment as to which of these translations meet and express the nature and the statues of this instrument in the best way. To avoid any misunderstanding I decided not to translate this term into English and to use this term in the text of my book as it is referred in Polish "*Prokurent*" and "*Prokura*"

III. Summary

To sum up the presentation of the Polish legal system and in particular Polish commercial Law is not an easy task. The difficulty occurs because of two main reasons: firstly, Polish law is more influenced by French and German than by English Law. Secondly, our law is based on legislation or codes as in the European system of codified law which must be contrasted with common law systems deriving from judicial decisions available in English speaking countries. However, despite these differences I think in attempting to present the Polish legal system in English we should take into consideration the following rule: we should firstly examine if a term or institution is available in the Common Law system. If there is no equivalent, we – to exclude any doubts – should try to describe this term or institution with the help of simple terms.

Rechtsanwälte Derra, Meyer & Partner
www.derra.eu

WICHTIGE INFORMATIONEN

AKTIONSANGEBOT: LAPTOP FÜR DOLMETSCHER / ÜBERSETZER, AUSGEHANDELT VOM VKD



Sehr geehrte Mitglieder,

der VKD hat mit dem Softwarehaus ACP ein Aktionsangebot für Notebooks ausgehandelt, das natürlich auch von den Mitgliedern anderer Mitgliedsverbände in Anspruch genommen werden kann.

Die einzelnen Angebote werden unter "Mein BDÜ"/"Konferenzen"/"Vergünstigungen für Mitglieder" eingestellt.

Hinweis:

Anfang August wurde bereits ein Angebot für den Toshiba Portégé R500 — aktuell das leichteste Notebook inkl. DVD-Laufwerk in dieser Klasse — eingestellt.

Aufgrund eines Modellwechsels bei Toshiba gibt es ab Anfang September ein Angebot für weitere interessante Modelle (nicht ganz so leicht, dafür kostengünstiger).

Neben interessantem Zubehör (externe Festplatte, 19"-Bildschirm, strapazierfähige Taschen etc.) bietet ACP uns als Ergänzung einige Dienstleistungen an, die uns das Leben leichter machen (Garantie-Erweiterung, auf Wunsch Installation von Windows in jeweiliger Version, Partitionierung der Festplatte...).

Mit freundlichen

Für den Verband der Konferenzdolmetscher

Der Vorstand des VKD-BDÜ e.V.

i. A. Angelika Eberhardt

Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
Verband der Konferenzdolmetscher im BDÜ
(VKD-BDÜ) e.V.
Stuttgarter Str. 15
71083 Herrenberg
Tel.: +49 (0)7032 203444
Fax: +49 (0)7032 203444
Mobil: +49 (0)178 4913199
E-Mail: pr@vkd.bdue.de

VERANSTALTUNGSKALENDER

SEMINARE UND VERANSTALTUNGEN

DES LANDESVERBANDES BERLIN- BRANDENBURG DES BDÜ E.V. 2008

Für die zweite Jahreshälfte sind neben weiteren Veranstaltungen im Rahmenprogramm zusätzlich Seminare zu folgenden Themen geplant:

Translation Memory Systeme (Trados, Across).
Informationen folgen...

September

25.09.2008

Jour fixe der Konferenzdolmetscher

Oktober

10.10.2008

Stammtisch des Landesverbandes BB

Am **10.10.2008** bietet unser "**Stammtisch**" wieder die Möglichkeit, sich bei kulinarischen Leckereien und in entspannter Atmosphäre mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen.

Zeit: Wie immer, ab 19 Uhr.

Ort: Auch wie immer:

"Cafè Kleisther", Hauptstr. 5, 10829 Berlin,
U-Bahnhof "Kleistpark"

Herzlich willkommen!

25.10.2008

Seminar „Kundenansprechen“
mit Referentin S. Schönfeld

November

08.11.2008

Seminar

„Dolmetschen von A-Z“ mit
Referentin A. Lehnhardt



11.11.2008

Stammtisch des Landesverbandes BB

27.11.2008

Jour fixe der Konferenzdolmetscher

Dezember

17.12.2008

Weihnachtsfeier des Landesverbandes BB

Im Namen des Vorstandes des Landesverbandes Berlin-Brandenburg des BDÜ e.V. danke ich herzlich den Initiatoren und Betreuern des „Stammtisches“ und des „Jour Fixe für Konferenzdolmetscher“! Ohne die Eigeninitiative unserer Mitglieder wären solche Events nicht machbar.

Vielen Dank auch allen Kolleginnen und Kollegen für die zahlreichen Anregungen zu Veranstaltungsthemen. Im Rahmen der Möglichkeiten werde ich mich bemühen, so viele wie möglich davon umzusetzen.

Ich freue mich, Sie bei unseren Veranstaltungen begrüßen zu dürfen!

Autor: Katja Raeke

MESSEN, TAGUNGEN, KONFERENZEN

60. FRANKFURTER BUCHMESSE 15.10 - 19.10.2008

Für fünf Tage im Oktober ist Frankfurt der Schauplatz der wichtigsten Messe der Welt für Buch, Multimedia und Kommunikation. Rund 280.000 Besucher, darunter 10.000 Journalisten, sowie mehr als 1000 Autoren aus aller Herren Länder werden in der Mainmetropole erwartet.

Die Frankfurter Buchmesse ist der Treffpunkt für Autoren und Verleger, Buchhändler und Bibliothekare, Kunsthändler und Illustratoren, Agenten und Journalisten, Vertreter der Neuen Medien, aber auch dem interessierten Leser.

Gleichzeitig bietet die Buchmesse den weltweit größten Markt für den Handel mit Rechten und Lizenzen in der Verlagsindustrie.

Bei der Buchmesse geht es schon lange nicht mehr nur um das geschriebene Buch. Die elektronischen Medien sind längst etabliert.

Ein weiterer Schwerpunkt der Buchmesse Frankfurt ist die "Faszination Comic". Zahlreiche Aussteller aus Deutschland, Frankreich, USA, Belgien, Japan und vielen anderen Ländern zeigen ihre aktuelle Comic-Arbeiten.

Einer der Höhepunkte der Buchmesse Frankfurt ist in jedem Jahr das Gastland.

Als Ehrengast in 2008 präsentiert sich die Türkei. Neben dem Auftritt des Landes auf der Buchmesse selbst wird es ein vielfältiges Ausstellungs- und Kulturprogramm geben. Geplant sind Buchausstellungen, Lesungen, Konzerte sowie Film- und Theateraufführungen.



JAHRESTAGUNG DER TEKOM IN DEN RHEIN-MAIN-HALLEN IN WIESBADEN VOM 05. BIS 07. NOVEMBER 2008

Mit neuen Themengebieten präsentiert sich die Jahrestagung 2008. „Open Source“ ist erstmalig ein Thema der Expertenforen. Welche Vorteile hat Open Source Software für die Technische Kommunikation, welche Tools stehen zur Verfügung und wie ist die Anwendung in Verbindung mit offenen Standards und kommerzieller Software.

Spannendes Tagungsprogramm mit neuen Themen

Weitere spezielle Schwerpunkte der diesjährigen tekom-Jahrestagung sind unter anderem Lokalisierung, Content-Management, Produktdatenmanagement, Terminologie und Sprachtechnologie, User Assistance und XML-Anwendungen. An allen 3 Tagen findet begleitend die tcworld conference statt. Sie bietet Vorträge und Workshops in englischer Sprache an.

„Management von Technischer Kommunikation“, „Professionelles Schreiben“ und „Wissenschaftliche Beiträge“ werden als neue Themengebiete zu Grundlagen der Technischen Kommunikation angeboten.

Erstmals bietet die tekom in diesem Jahr eine Plattform für junge Technische Redakteure an, wo herausragende Diplomarbeiten, Forschungs- und Praxisprojekte vorgestellt werden sollen.



EXPOLINGUA BERLIN 2008
21. INTERNATIONALE MESSE FÜR
SPRACHEN UND KULTUREN

14. – 16. November 2008

Russisches Haus der Wissenschaft und Kultur
Friedrichstraße 176 – 179, 10117 Berlin
Freitag – Sonntag, 10:00 – 18:00 Uhr



Die EXPOLINGUA Berlin bietet einen **umfassenden Überblick** über die verschiedenen Möglichkeiten des Fremdsprachenlernens und -lehrens. Aussteller präsentieren Sprachlernangebote weltweit, stellen innovative Sprachlernmethoden und -angebote mit neuen Medien vor und informieren über die Kultur und Sprache an-

derer Länder. Besucher jeder Altersstufe erhalten hier **Informationen aus erster Hand** sowie **Expertentipps zu den vielfältigen Möglichkeiten des Fremdspracherwerbs**.

Darüber hinaus ist die EXPOLINGUA Berlin ein wichtiger **Treffpunkt für die Sprachlernbranche**. Fremdsprachenlehrkräfte, Spezialisten für Personal und Training, Sprachreiseagenten, Vertreter von Verlagen, Schulen und Kulturinstituten kommen zur EXPOLINGUA Berlin, um neue Kontakte zu knüpfen und bestehende Netzwerke zu pflegen.

Das messebegleitende **Vortragsprogramm** mit seinen vielfältigen Vorträgen und Workshops stellt einen wichtigen Bestandteil der EXPOLINGUA Berlin dar. Die Besucher können aus über 80 Präsentationen wählen, in denen u. a. Sprachlernprogramme, Praktikums- und Studienmöglichkeiten im Ausland, Sprachtests und –zertifikate vorgestellt werden. Alljährlicher Besuchermagnet sind dabei die angebotenen Mini-Sprachkurse. Darüber hinaus werden auch spezielle Vorträge für Fremdsprachenlehrkräfte angeboten.

Abgerundet wird die Messe durch ein **Kulturprogramm** u. a. mit fremdsprachigen Filmen, das allen Besuchern offen steht.



IMPRESSUM

Herausgeber: BDÜ
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.,
Der Vorstand

Geschäftsstelle:
Nicole Stecker
Kurfürstendamm 170
10707 Berlin
Tel.: 030 3996634
Fax: 030 3996731
bb@bdue.de
www.bdue-berlin.de

Neue Bürozeiten: ab Oktober montags und donnerstags, 9.30-16.30 Uhr

Redaktion
Nadiya Kyrylenko
kyrylenko@bdue.de

Layout:
Nicole Stecker
stecker@bdue.de

Erscheinungsweise:
4 x jährlich

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 05. Dezember 2008

Neue Beiträge sind willkommen!

Namentlich gekennzeichnete Beiträge spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des BDÜ LV Berlin-Brandenburg wider. Wir freuen uns auch über unverlangt eingesandte Manuskripte und Illustrationen, übernehmen dafür aber keine Haftung. Ebenso behalten wir uns das Erscheinen und Kürzungen vor.

Für fehlerhafte Angaben bei den Veranstaltungen des Bundesverbandes und anderer BDÜ-Landesverbände bzw. Anbieter übernimmt der BDÜ-LV Berlin-Brandenburg keine Haftung.

Anzeigenpreise:

Schwarz-weiß in der gedruckten Auflage; Farbe möglich in der elektronischen Auflage.

¼ Seite	Euro 65,00
⅓ Seite	Euro 75,00
Halbseitig	Euro 125,00
Ganzseitig	Euro 225,00
Gesamte letzte Seite	Euro 250,00